Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 14.

(Nr. 12779.) Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gesetzsamml. S. 519). Vom 16. Februar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Vorauszahlungen für 1924.

§ 1.

(1) Eine Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Kalenderjahr 1923 findet nicht statt.

(2) Für die Bemessung der in der Zeit vom 1. April 1924 bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1924 von den gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen nach §§ 53, 54 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage zu berechnen ist, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag beträgt 10 vom Hundert des Betrags, der nach §§ 5 bis 8 und 12 des Artikels I der zweiten Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) und den zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigem Betrieb als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Reichskörperschaftssteuer zu zahlen ist.

(2) Wird das Einkommen aus einem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe von mehreren Mitunternehmern (Gesellschaftern, Teilhabern) versteuert so beträgt der Steuergrundbetrag 10 vom Hundert des Betrags, den die sämtlichen Mitunternehmer insgesamt als Vorauszahlung für das Einkommen aus diesem Betriebe zu entrichten haben.

(3) Sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der §§ 15 oder 37 der zweiten Reichssteuernotverordnung festgesetzt worden, so gelten 10 vom Hundert des festgesetzten Betrags als Steuergrundbetrag. Wird durch den festgesetzten Betrag nicht lediglich Einkommen aus dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe versteuert oder ist bei der Festsetzung der Verbrauch berücksichtigt worden, so hat auf Antrag des Steuerschuldners der Gewerbesteuerausschuß den Steuergrundbetrag unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 und des mutmaßlichen Gewerbeertrags festzusetzen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 3.

Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe, die nicht zur Körperschaftssteuer oder zur Einkommensteuer herangezogen werden oder deren Einkommen nicht als Einkommen aus Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer heran-

gezogen wird, sind die Steuergrundbeträge unter sinngemäßer Anwendung des § 2 dieser Verordnung von dem für die Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusse festzusetzen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 4.

(1) Die Vorauszahlungen an die Gemeinden sind nach Maßgabe der von ihnen beschlossenen Hundertsätze (Zuschläge) nach dem Goldwerte zu leisten. Sie haben in den gleichen Fristen wie die Einkommensteuervorauszahlungen zu erfolgen und zwar erstmalig bis zum 10. April 1924 unter Zugrundelegung des vorangegangenen monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungsabschnitts.

(2) Die beteiligten Minister können für bestimmte Gruppen von Fällen die Vorauszahlungsfrist anderweit festsetzen.

§ 5.

Einnahmen und Ausgaben sind in Goldmark zu berechnen.

§ 6.

(1) Die beteiligten Minister bestimmen, ob und inwieweit der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Entrichtung der Vorauszahlungen eine Voranmeldung über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Kalendervierteljahr oder dem kürzeren für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitt der zur Hebung berechtigten Gemeinde einzureichen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne des § 29 der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519). Gibt der zur Voranmeldung verpflichtete Steuerschuldner bis zum Abschlusse der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, ohne begründete Entschuldigung eine Voranmeldung nicht ab, oder entsprechen die Vorauszahlungen nicht den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung, so setzt auf Antrag einer beteiligten Gemeinde der Gewerbesteuerausschuß, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerschuldner bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen, oder soweit solche Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, auf Grund einer Schätzung den vorauszuzahlenden Betrag fest.

(2) Die Gewerbesteuerausschüsse sind nach näherer Bestimmung der beteiligten Minister befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnitts den Steuerschuldnern Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Voranmeldung nicht besteht.

(3) Gegen den Festsetzungsbescheid steht sowohl dem Steuerschuldner wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 7.

(1) Für die Feststellung des Gewerbekapitals ist der Stand vom 31. Dezember 1923 auch für die Betriebe maßgebend, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse an einem anderen Tage als am 31. Dezember stattfinden. Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. Juni bis einschließlich 30. Dezember stattfinden, sind jedoch berechtigt, für die Feststellung des Gewerbekapitals nach Art und Menge (Inventar) den letzten vor dem 31. Dezember 1923 gemachten Abschluß zugrunde zu legen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Abschlusses sind die Vermögensgegenstände ausschließlich nach den Bestimmungen des Artikels II der zweiten Reichssteuernotverordnung zu bewerten.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Goldwerte zu leisten.

§ 8.

Die Lohnsumme ist nach Goldmark zu berechnen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer nach der Lohnsumme sind nach dem Goldwerte zu leisten.

§ 9.

(1) Die Zerlegung der Steuergrundbeträge hat der Steuerschuldner auf Grund der §§ 36 ff. der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 vorzunehmen mit der Maßgabe, daß die Roheinnahmen beziehungsweise die Gehälter und Löhne des Monats März 1924 als Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen sind.

(2) Im Falle der §§ 37 Abs. 2 und 39 Abs. 2 entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des für die Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusses endgültig, sofern nicht eine Vereinbarung unter den Beteiligten zustande kommt. Der Vorsitzende kann eine vorläufige Anordnung treffen.

(3) Treten wesentliche Änderungen des Betriebs im Verhältnisse der einzelnen Betriebsstätten zueinander ein, so können die Beteiligten sich über die Zugrundelegung eines späteren Zeitraums für die Festsetzung eines Verteilungsmaßstabs einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des für die Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusses endgültig.

§ 10.

Öffentliche Körperschaften, für deren Umlagen die Gewerbesteuer den Maßstab bildet, sind berechtigt, ihre Umlagen nach Maßgabe der den Vorauszahlungen zugrunde liegenden Steuergrundbeträge zu erheben.

Artikel II.

Sonstige Änderungen der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923.

§ 1.

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 wird gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die entsprechende Tätigkeit von Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Körperschaften sowie von Konsumanstalten gewerblicher Unternehmungen im Nebenbetriebe, selbst wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich auf einen festumgrenzten Personenkreis beschränkt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

§ 2.

Für das Kalenderjahr 1924 können in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2 und 42 Satz 3 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 die Beschlüsse der Gemeinden über die Einführung der Bemessung nach der Lohnsumme und der Heranziehung des Fischfanges der zuständigen Veranlagungsbehörde bis zum 31. März 1924 zugestellt werden.

§ 3.

Wo in der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 auf den dem niedrigsten Hundertsatze der Reichseinkommenbesteuerung unterliegenden Betrag Bezug genommen ist, tritt an dessen Stelle der Betrag von 2 400 Goldmark.

§ 4.

Dem § 41 Abs. 2 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 wird folgender Satz angefügt:

In besonderen Ausnahmefällen können die Gemeinden auch darüber hinaus Abweichungen beschließen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der beteiligten Minister; § 56 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes findet Anwendung.

§ 5.

Dem § 65 Abs. 1 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 wird zwischen Satz 1 und 2 hinzugefügt:

Die Wahl der Mitglieder des Steuerausschusses bei denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen die Verwaltung der Gewerbesteuer obliegt, erfolgt entsprechend § 21 Abs. 2 durch die Gemeindevertretung.

§ 6.

Die Eingangsworte des Artikels II der Gewerbesteuerverordnung erhalten folgende Fassung:

Mit dem 1. Januar 1924 werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle aufgehoben:

§ 7.

Artikel II Ziffer 5 der Gewerbesteuerverordnung wird gestrichen. Die im § 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) genannten Gesetze, betreffend Erhebung einer Bergwerksabgabe, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 wieder in Kraft gesetzt unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes.

§ 8.

Diese Verordnung tritt im übrigen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel III.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 16. Februar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Siering.

(Nr. 12780.) Verordnung zur Änderung des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53). Vom 16. Februar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Im § 380 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird das Wort „zehn" durch „fünfzehn", im Abs. 2 das Wort „neunten" durch „vierzehnten" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1924.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(Siegel.) Siering.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun.

(Nr. 12781.) Verordnung über die vorläufige Aussetzung der Durchführung von Vorschriften des Hebammengesetzes. Vom 16. Februar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Die Durchführung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) und der zu seiner Abänderung ergangenen Gesetze vom 31. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 2) und vom 15. März 1923 (Gesetzsamml. S. 63) wird insoweit ausgesetzt, als sie die Errichtung und Anhörung von Hebammenstellen vorschreiben und die Aufgaben der Hebammenstellen regeln.

(2) Orts- und Kreissatzungen und Beschlüsse der kommunalen Körperschaften über die Errichtung von Hebammenstellen bleiben gültig, ihre Durchführung wird jedoch ausgesetzt. Die Gültigkeit von Wahlen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zur Bildung von Hebammenstellen stattgefunden haben, bleibt unberührt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie tritt außer Kraft am 1. April 1925.

Berlin, den 16. Februar 1924.

Für den Minister für Volkswohlfahrt.
(Siegel.) Siering.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.